

**Vereinssatzung**

**des**

**Tennisclub**

**Perlesreut**

**e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein wurde im Jahr 1980 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freyung am 25. Februar 1981 unter Reg-Nr. 228 eingetragen.
2. Der führt den Namen TC Perlesreut e.V.. Sitz des Vereins ist Perlesreut.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied des BLSV und des BTV . Der Verein und die Mitglieder – erkennen verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landestennisverbandes Bayern an.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

1. Der Verein besteht aus
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - jugendlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt sofort nach positiver Entscheid-Benachrichtigung.
4. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

## **§ 7 Rechte des Mitglieds**

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.
3. Jugendliche Mitglieder sind ab 16 Jahren wahlberechtigt.

## **§ 8 Pflichten des Mitglieds**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

## **§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren**

1. Alle Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:
  - Mitgliedsbeitrag
  - Aufnahmegebühr
  - Arbeitsleistungen
  - Umlagen
  - Sachleistungen
2. Die Höhe dieser Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluß.
3. Die Höhe der Beiträge kann nach den verschiedenen Mitgliedergruppen unterschieden werden, wobei nach objektiven Kriterien beurteilt werden muß.
4. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.
5. Die Beitragsordnung bestimmt die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungsbedingungen.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
4. Das Mitglied ist vor einem Ausschluß vom Vorstand anzuhören.
5. Der Ausschluß ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
7. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - Mitgliederversammlung
  - Vorstand
2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
4. Wiederwahl und Ämterhäufung ist möglich.

## **§ 12 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - 3 Vorsitzende (Organisationswart; Schatzmeister; Sportwart)
  - Schriftführer
  - Sport-Assistent
  - Jugendwart
  - Frauenwart
  - Spartenleiter
  - 2 Beisitzer
2. Falls ein Ehrenvorsitzender ernannt ist, hat er Sitz und Stimme im Vorstand.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden . Jeder der 3 Vorsitzenden ist Einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand des Vereins verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.
6. Sitzungen des Vorstandes werden vom Organisationswart einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüßfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluß kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muß.
7. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
8. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
9. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaftspflichtig.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
2. Sie wird durch den Vorstand, durch Veröffentlichung in der Lokalausgabe der PNP oder schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen einberufen.
3. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
  - Geschäftsbericht des Vorstandes
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Schatzmeisters
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Organe
  - Satzungsänderungen
  - Behandlung der Anträge
4. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
7. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Diese Beschlüsse dürfen nur gefaßt werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
8. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 14 Disziplinarangelegenheiten**

1. Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Vorstand.
2. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
  - die Satzung, Ordnungen und entsprechende Beschlüsse der übergeordneten Organisation,
  - die Anordnungen des Vereins und seiner Organe,
  - den sportlichen Anstand,
  - die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befaßten Personen und Organe.

#### **§ 15 Rechnungsprüfer**

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluß, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
3. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

#### **§ 16 Ordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
2. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
3. Ordnungen sollen bestehen als
  - Beitragsordnung
  - Spiel- und Platzordnung
  - Ranglistenordnung
  - Jugendordnung

### **§ 17 Sparten**

1. Gründungen von Sparten, soweit nicht schon bestehend, könne bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Ein Spartenleiter ist von den Mitgliedern der Sparte zu wählen und ist dadurch automatisch Mitglied des Vorstandes mit vollständigem Stimmrecht.
3. Die Auflösung von Sparten muß ebenfalls bei einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Gesamtmitglieder beschlossen werden.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
3. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einer öffentlichen Körperschaft oder einem gemeinnützigen Verein zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen, außer es bestehen anderweitige Verträge, Verpflichtungen etc. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrecht, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.